

Symbiose aus Hygiene und Qualität

Im Februar dieses Jahres war es wieder so weit: Das RKI hat seine neuen Empfehlungen zur „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ veröffentlicht. Und obwohl die Empfehlungen nach eigenen Ausführungen nicht zwangsläufig rechtlich verpflichtend sind, spiegeln die vermeintlich gestiegenen Anforderungen an den Zahnarzt doch den aktuellen Stand der Technik und Medizin wider. Darum ist es im Umkehrschluss natürlich jedem Zahnarzt angeraten, diese Empfehlungen in seiner Praxis umzusetzen.

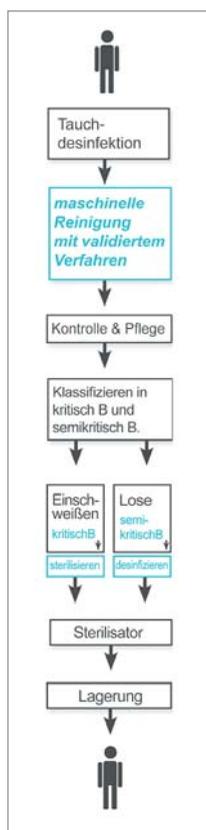


Abb. 1: Hygienekreislauf.

► Sascha Riedel

Objektiv dürfte eine alternative Erfüllung der hygienischen Anforderungen schwer fallen, wurden diese Empfehlungen doch sogleich im neuen Hygieneplan der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und des Deutschen Arbeitskreises für Hygiene in der Zahnarztpraxis (DAHZ) mit den dazugehörigen Betriebsanweisungen umgesetzt. Maschinellen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren wird nun generell immer der Vorzug vor manuellen Verfahren gegeben. Wenn diese Empfehlung auch nicht neu ist, so ist sie jetzt vor allem eindeutiger verfasst. Kritische Medizinprodukte sind beispielsweise nunmehr verpflichtend maschinell zu reinigen. Betrachtet man diesen Bereich genauer, erschließt sich einem der Sinn einer konsequenten maschinellen Reinigung und Desinfektion deutlicher, so müssen nach geltendem Recht diese Verfahren, ungeachtet dessen ob manueller oder maschineller Natur, validiert erfolgen. Kann man bei maschineller Aufbereitung diese Validierung relativ leicht und unkompliziert nachweisen, so gilt es, abweichend davon bei manuellen Verfahren einen erheblich höheren Aufwand dafür zu betreiben. Das Problem der geringeren Wiederholgenauigkeit bei manueller Aufbereitung gegenüber der maschinellen sei hier nur am Rande erwähnt.

Praxishygiene und QM

Die Nachweispflicht für ein solches validiertes Verfahren trägt dem Gesetz nach der Zahnarzt – als Betreiber des Medizinproduktes und des Aufbereitungsverfahrens – selbst. Hier dürfen die Ärzte allerdings dank des Medizinproduktegesetzes auf die Unterstützung der Hersteller von Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsgeräten setzen, denn diese sind verpflichtet, den Betreiber von Medizinprodukten dahingehend zu unterstützen, dass sie ihm das Validierungsverfahren vorgeben. Diese Vorgaben beschränken sich nicht nur auf das Verfahren selbst, sondern erstrecken sich vielmehr auf die geltenden Parameter, wie Intervalle der Wartungen, Validierungszyklen und Prüfparameter der Zyklen bis hin zu den zu verwendenden Materialien. Trotz allem verbleibt eine Verantwortung beim Betreiber selbst. Diesem obliegt die Entscheidung, ob vor allem die Vorgabe der Fristen für seinen eigenen individuellen Betrieb ausreichend sind. Anhand dieses Beispiels leuchtet die zentrale Bedeutung der Hygiene in modernen Qualitätsmanagementsystemen ein. Dabei sei angemerkt, dass die Validierung der Instrumentenaufbereitung schon einen Teil des durch den Gesetzgeber im GMG (GKV-Modernisierungsgesetz) und SGB V (Sozialgesetzbuch, 5. Buch, Gesetzliche



Sascha Riedel

kontakt:

Sascha Riedel
Projektleiter Qualitätsmanagement
IC Medical System GmbH
Rosenstraße 42
73650 Winterbach
E-Mail: sascha.riedel@icmedical.de